

72
Für das Nachschlagewerk !

Für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: BGB § 211 Abs 2 Satz 1; KriegsmaßnahmenVO vom
12. Mai 1943 (RGBl I 290) § 1; VereinHG (Berlin-W)
vom 9. Januar 1951 (GVBl 99) Art 7 Abschn II Nr 26

Rechtssatz: Ist ein Rechtsstreit, der die Verjährung unterbrochen hatte, als nicht kriegsdringlich zurückgestellt und der Zurückstellungsbeschluss nicht aufgehoben worden, so blieb er nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 mindestens solange wirksam und damit auch die Verjährung unterbrochen, als die Zurückstellungsvorschrift der KriegsmaßnahmenVO noch nicht außer Kraft getreten war (entschieden für Berlin).

Aktenzeichen: IV ZR 30/54

Urteil des BGH. vom 21. Oktober 1954 KG Berlin

IV ZR 30/54

Verkündet
am 21. Okt. 1954
Schorn, Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landwirts Alwin N [REDACTED], D [REDACTED], L [REDACTED] -
str. [REDACTED] bei W [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Witwe Helene W [REDACTED] geb. No [REDACTED], B [REDACTED]-D [REDACTED],
L [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Oktober 1954 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Ascher, Johannsen, Dr. Kregel und Dr. v. Werner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 12.
Zivilsenats des Kammergerichts vom 11. Dezember 1953
aufgehoben. Die Berufung der Beklagten gegen das
Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Berlin-
Charlottenburg vom 9. Juni 1953 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung und der Revision fallen der
Beklagten zur Last.

Von Rechts wegen

Sammlung

Tatbestand:

Die Beklagte ist die Witwe, der Kläger ist der Schwiegersohn des Kaufmanns Ernst W■■■■. Die Eheleute W■■■■ haben sich in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig als Erben eingesetzt und ferner bestimmt, daß ihre einzige Tochter Ursula Nacherbin nach dem Tode des Letztversterbenden auf das sein solle, was dann übrigbleibe. Ernst W■■■■ starb am 20. Januar 1940; Ursula W■■■■ heiratete den Beklagten am 22. August 1940 und starb bei der Geburt ihres einzigen Kindes am 8. Juli 1941; das Kind starb drei Tage später. Die Beklagte erwirkte zunächst einen Erbschein, daß sie Vorerbin und ihre Tochter Ursula Nacherbin nach ihrem Ehemann sei. Der Erbschein wurde später eingezogen und durch den Erbschein vom 13. Juni 1944 ersetzt, nach welchem die Beklagte alleinige Vollerbin ist.

Der Kläger, der seit Dezember 1940 Soldat war, schlug die "Nacherbschaft" am 8. Juni 1942 aus und forderte den Pflichtteil. Mit Klagschrift vom 6. Mai 1943 verlangte er 167 566,76 RM. Das Landgericht hat den Rechtsstreit auf Grund der Kriegsmaßnahmenverordnung vom 12. Mai 1943 mit Beschluß vom 31. Juli 1943 als nicht kriegsdringlich zurückgestellt.

Unter dem 15. Dezember 1948 fragte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers beim Landgericht an, ob die Akten des Landgerichts noch vorhanden seien, da der Prozeß jetzt fortgesetzt werden solle. Die Geschäftsstelle antwortete darauf am 21. Dezember 1948, die Akten seien noch vollständig vorhanden. Auf eine Anfrage des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten vom 10. Dezember 1951, wo sich die Akten befänden, er möchte sie einsehen, erhielt auch dieser eine ent-



sprechende Nachricht. Mit Schriftsatz vom 31. März 1952 ließ der Kläger Vollmacht für einen neuen Prozeßbevollmächtigten und ein Armenrechtszeugnis überreichen und mitteilen, er beabsichtige, den Rechtsstreit fortzusetzen. Er hat dann einen Pflichtteilsanspruch von 61 075,74 DM-West geltend gemacht, den Anspruch aber nur in Höhe von 6 200,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juli 1942 verfolgt, nachdem ihm das Armenrecht nur wegen eines solchen Teilbetrages bewilligt worden war, weil auch eine vermögende Partei zunächst nur einen angemessenen Teil einklagen würde.

Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen, und hierzu vorgetragen, ihre Tochter habe ihr gegenüber auf die Pflichtteilsansprüche verzichtet. Der Kläger habe auch nicht rechtzeitig ausgeschlagen. Der Anspruch sei ferner verjährt, mindestens verwirkt.

Das Landgericht hat der Klage in Höhe von 6 200,-- jedoch nur mit 4 % Zinsen seit Klagzustellung (14. Mai 1943) stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage abgewiesen.

Der Kläger beantragt mit der Revision, die Berufung der Beklagten zurückzuweisen. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist gerechtfertigt.

I. Nach den rechtlich bedenkenfreien Ausführungen des Berufungsgerichts steht dem Kläger als Rechtsnachfolger seiner Ehefrau und seines Kindes gemäß § 2303 BGB ein Pflichtteilsanspruch gegen die Beklagte zu.

Das Berufungsgericht hat insbesondere ohne Rechtsverstoß dargelegt, daß die Ehefrau des Klägers insoweit auch nach den eigenen Darlegungen der Beklagten keinen Erlaßvertrag (§ 397 BGB) geschlossen habe.

Die Beklagte meint zu Unrecht, das Berufungsgericht habe zur Frage des Erlasses keine eindeutigen Feststellungen getroffen. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, die Darlegungen der Beklagten reichten auch nicht aus, um einen wirksamen Verzicht der Ehefrau des Klägers auf den Pflichtteilsanspruch zu bejahen. Selbst wenn die Ehefrau des Klägers in die beim Abschluss des Gütertrennungsvertrages gefertigte Vermögensaufstellung Pflichtteilsansprüche nicht aufgenommen und der Beklagten gegenüber solche Ansprüche nicht erwähnt haben sollte, bevor sie die an sie gerichtete Anfrage des Finanzamts für Erbschaftssteuern beantwortete, so genüge das nicht, um einen zwischen ihr und der Beklagten geschlossenen Erlaßvertrag (§ 397 BGB) annehmen zu können. An diese Ausführungen schliesst sich der Satz, denn die angeblichen Äusserungen der Tochter, sie werde Pflichtteilsansprüche nicht geltend machen, brauchten nach Lage der Sache keinen endgültigen und unbedingten Verzicht auf ihre Rechte zu bedeuten, sondern sprächen mehr dafür, daß sie von der Durchsetzung ihrer Ansprüche einstweilen absehen wollte. Der letzte Satz lässt entgegen der Ansicht der Beklagten nicht dahingestellt, ob die Ehefrau des Klägers der Beklagten die Schuld erlassen hat, er begründet vielmehr - rechtlich bedenkenfrei -, warum der Vortrag der Beklagten über angebliche Äusserungen ihrer Tochter nicht ausreicht, um einen Schuld erlaß darzulegen. Auf die Hilfsbegründung des Berufungsgerichts, der Kläger sei wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage

nicht an einen etwaigen Erlass gebunden, kommt es somit nicht mehr an.

II. Das Berufungsgericht hat jedoch zu Unrecht angenommen, daß dem Klageanspruch gegenüber die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung durchgreife.

Nach § 2332 BGB verjährt der Pflichtteilsanspruch in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Pflichtteilsberechtigte von dem Eintritt des Erbfalls und der ihn beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erlangt. Die Verjährung war, nachdem der Anspruch am 11. Juli 1941 auf den Kläger übergegangen war, zu seinen Gunsten nach § 30 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 i.d.F. vom 3. November 1941 (RGBl 1939 I 2329 und 1941 I 684) zunächst gehemmt, weil der Kläger der Wehrmacht angehörte. Sie wurde daher mit der Klagerhebung im Mai 1943 auch wirksam unterbrochen (§ 209 Abs 1 BGB).

Diese Unterbrechung ist - entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts - nicht spätestens Ende 1945 wieder fortgefallen. Das Berufungsgericht hat insoweit ausgeführt: Zu dieser Zeit habe die nur kriegsbedingte Aussetzung des Rechtsstreits nicht mehr gehindert, ihn weiter zu betreiben. Der Kläger sei auch nicht durch Stillstand der Rechtspflege behindert worden; denn die Gerichte in Berlin hätten ihre Tätigkeit schon im Sommer 1945 wieder aufgenommen. Der Rechtsstreit sei also zum Stillstand gekommen, weil der Kläger ihn nicht weiterbetrieben habe (§ 211 BGB). Die mit dem 2. Januar 1946 beginnende neue Verjährung sei allerdings durch die Anfrage des Prozeßbevollmächtigten des Klägers vom 18. Dezember 1948 erneut unterbrochen worden. Da der Kläger das Verfahren nicht fortgesetzt habe, habe spätestens am 2. Januar 1949 jedoch eine neue dreijährige Verjährungsfrist begonnen. Diese sei

nicht mehr rechtzeitig, d.h. nicht vor dem 31. Dezember 1951, unterbrochen worden.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts verkennen, daß der Beschluß vom 31. Juli 1943, durch den das Landgericht den Rechtsstreit als nicht kriegsdringlich zurückgestellt hat, nicht ohne weiteres im Laufe des Jahres 1945 wirkungslos geworden, sondern über das Jahr 1945 hinaus - mindestens bis zum Beginn des Jahres 1951 - wirksam geblieben ist. Nach § 1 der DVO vom 12. Mai 1943 (RGBl I 292) hatte die Zurückstellung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten dieselbe Wirkung wie die Aussetzung und dauerte sie solange, bis das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Aufnahme des Verfahrens anordnete. Wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, kann § 211 Abs 2 BGB im allgemeinen nicht angewandt werden, wenn der Stillstand des Verfahrens "auf einer vom Gericht beschlossenen Aussetzung, mithin nicht auf einer Vereinbarung der Prozeßparteien oder ihrer Untätigkeit beruhte" (so RGZ 145, 239 [240] unter Bezugnahme auf RGZ 72, 185). In der in RGZ 72, 185 abgedruckten Entscheidung ist zwar angenommen worden, daß die Lage sich schon dann ändern könne, wenn der Grund zur Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens weggefallen sei; lasse der Kläger den Rechtsstreit auch dann noch liegen, so sei nunmehr der Zeitpunkt gekommen, mit dem die neue Verjährung beginne, weil von jetzt an der Stillstand auf der Untätigkeit des Klägers beruhe. Hiernach könnte also in Einzelfällen die Unterbrechung der Verjährung endigen, obwohl ein gerichtlicher Aussetzungsbeschluß noch fortbesteht. Dabei kann es sich aber regelmäßig nur um solche Fälle handeln, in denen der Aussetzungsgrund für den Kläger oder seinen Prozeßbevollmächtigten in allen Teilen einsehbar ist.

Ob die Gründe, aus denen das Landgericht den Rechtsstreit am 31. Juli 1943 als nicht kriegsdringlich zurückgestellt hatte, entfallen waren, war für die Parteien nach dem Kriege aber nicht ohne weiteres erkennbar. Die Parteien mußten sich mindestens darauf verlassen können, daß diese Gründe solange fortbestanden, als die Gesetzesvorschrift noch galt, auf der der Zurückstellungsbeschluß beruhte. § 1 der Kriegsmaßnahmenverordnung vom 12. Mai 1943 (RGBl I 290), auf den jener Beschluß sich stützte, ist für Berlin erst in Art 7 Abschn II Nr 26 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts am 9. Januar 1951 (GVBl für Berlin 1951, 99 1037) aufgehoben worden. Das Gesetz ist nach seinem Art 7 Abs 1 am 1. Januar 1951 in Kraft getreten, jedoch erst am 15. Februar 1951 verkündet worden (vgl BGHZ 3, 82). Es geht nicht an, den Zurückstellungsbeschluß schon zu einem weit früheren Zeitpunkt als gegenstandslos zu behandeln. Denn damit könnten alle, die auf die Wirksamkeit eines Zurückstellungsbeschlusses vertraut haben, Nachteile erleiden. Das wäre durch die Interessenlage der Beteiligten nicht gerechtfertigt. Die Kläger waren in solchen Fällen in der Regel ohnehin schon durch die Zurückstellung in stärkerem Maße benachteiligt als die Beklagten, während es auch diesen frei stand, den Rechtsstreit nach dem Kriege aufzunehmen, soweit ihnen aus irgendwelchen Gründen an einer baldigen Erledigung lag. Die Rechtslage war mindestens unklar. Das ging letztlich auch darauf zurück, daß die zuständigen staatlichen Stellen nach Kriegsende nicht überall hinreichend klargestellt haben, inwieweit angesichts des zunächst sehr schwierigen und allmählichen Wiederaufbaus der Gerichte die Zurückstellung von Rechtsstreitig-

keiten sachlich überholt war. Es wäre deshalb unbillig, in diesen Fällen die Verjährungseinrede durchgreifen zu lassen.

Für den vorliegenden Fall kann hiernach dahinstehen, ob die Unterbrechung etwa schon deshalb fortbestanden hat, weil sie auf einem Gerichtsbeschuß beruhte und der Beschuß nie ausdrücklich, sondern frühestens im Jahre 1952 mit der Fortsetzung des Verfahrens stillschweigend aufgehoben worden ist. War der Zurückstellungsbeschuß noch Anfang 1951 wirksam, dann konnte der Rechtsstreit frühestens zu dieser Zeit in Stillstand geraten, weil er nicht betrieben wurde (§ 211 Abs 2 Satz 1 BGB). Dabei kann ferner dahingestellt bleiben, ob insoweit auf den 1. Januar oder besser den 15. Februar 1951 abzustellen ist (vgl für die Zulässigkeit von Revisionen BGHZ 3, 82). Die neue Verjährung ist in jedem Falle dadurch, daß der Kläger den Rechtsstreit im Frühjahr 1952 weiter betrieben hat, erneut - in gleicher Weise wie durch Klagerhebung - unterbrochen worden (§ 211 Abs 2 Satz 2 BGB).

III. Es kommt hiernach nicht mehr darauf an, ob etwa auch die Voraussetzungen des § 203 Abs 2 BGB vorgelegen haben, weil, wie die Revision meint, der Aufenthalt des Klägers in der sowjetischen Besatzungszone, später seine Flucht nach Westdeutschland und die hiermit verbundenen Umstände es ihm unmöglich gemacht hätten, den Rechtsstreit wieder aufzunehmen und fortzuführen.

IV. Außer Verzicht und Verjährung hat die Beklagte nur noch Verwirkung eingewandt. Insoweit hat das Berufungsgericht keine Stellung genommen. Für eine Verwirkung bietet aber, wie schon das Kammergericht in seinem Armenrechtsbeschuß vom 24. April 1953 und das Landgericht in seinem Urteil ausgeführt hat, das tatsächliche Vorbringen der Beklagten selbst keinen Anhalt. Das Land-

gericht hat zutreffend darauf hingewiesen, die Beklagte habe noch Ende 1951 durch ihren Prozeßbevollmächtigten nach den Gerichtsakten gefragt und damit zu erkennen gegeben, daß sie weiterhin mit den Ansprüchen des Klägers rechne.

V. Der Höhe nach ist der zuletzt geltend gemachte Teilbetrag von 6 200.-- DM nicht bestritten.

VI. Der Senat konnte daher in der Sache selbst entscheiden, da sie nach dem festgestellten Sachverhältnis zur Endentscheidung reif ist (§ 565 Abs 3 Nr 1 ZPO). Nach allem war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 97 ZPO.

Schmidt Ascher Johannsen Kregel v. Werner